



Satzungen

der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee

§
1

Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft

(1) Die Genossenschaft führt den Namen

„WASSERGENOSSENSCHAFT SEEWALCHEN AM ATTERSEE“

ist auf Grund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74 Abs 1 lit a des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr.215/1959(=WRG 1959), gebildet und hat ihren

Sitz in A-4863 SEEWALCHEN AM ATTERSEE, RATHAUSPLATZ Nr.1,

Gemeinde SEEWALCHEN AM ATTERSEE

Bezirk VÖCKLABRUCK

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit

Trink-, Nutz- und Löschwasser

einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen; sowie in der Errichtung, dem Betriebe und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 Abs 1 lit b des WRG 1959).

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet der Katastralgemeinden

SEEWALCHEN und LITZLBERG

und kann nach Bedarf und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch auf andere Katastralgemeinden ausgedehnt werden.

(2) Die Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee führt als äußeres Kennzeichen das nachstehend näher beschriebene Wappen.

Das Wappen besteht aus zwei übereinander liegenden Feldern, wobei im unteren Feld auf gelbem (Gold) Grund aufgehende Wasserquellen blau dargestellt sind. Sie symbolisieren die in der Natur vorhandenen und bereits seit Jahrhunderten genutzten Wasserquellen. Sie bilden auch den Ursprung der Wasserversorgung von Seewalchen. Im oberen Feld ist auf blauem Grund ein Brunnenbildnis in Weiß bzw. Silber dargestellt. Dieses Brunnenbildnis stellt mit dem linken Grander und der Brunnensäule eine Nachbildung des sogenannten „Döberl-Brunn“ dar, der sich vor dem jetzigen Roither-Haus, Hauptstraße Nr. 4, befand und ebenso durch Jahrhunderte der seinerzeitigen Wasserversorgung von Seewalchen diente.

§ 2

Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde - welcher Anerkennungsbescheid die Genehmigung der Satzungen in sich schließt - erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74 Abs 2 WRG 1959).

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der an die genossenschaftliche Anlage angeschlossenen oder anzuschließenden Liegenschaften.
- (2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§ 19 Abs 8).
- (3) Der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

§ 4

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümer (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuschneiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.
- (4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.
- (5) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

1. aus der genossenschaftlichen Anlage Wasser nach den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung zu beziehen,
2. an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
3. an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

1. die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
2. den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
3. die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
4. die Organe der Genossenschaft auf wahrgenommene Schäden oder Missstände an der Anlage unverzüglich aufmerksam zu machen,
5. die Wahl in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegen obwaltet (§12 Abs 5),
6. die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten,
7. Meldepflicht bei Durchführung von An-, Um- oder Aufbauten von an die Genossenschaftsanlage angeschlossenen Objekten.

§ 8

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuss, der Obmann und der Obmann-Stellvertreter.

§ 9

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung (das ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder) ist vorbehalten:

1. der Beschluss der Satzungen und ihrer Änderung,
2. die Wahl des Ausschusses
3. die Wahl des Rechnungsprüfers,
4. der Beschluss des Voranschlages,
5. die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses und des Rechnungsabschlusses,
6. die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten,
7. der Beschluss darüber, ob ein Grund für die Nichtannahme einer Wahl in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer vorliegt oder nicht,
8. die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
9. der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
10. der Beschluss über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten (Baukostenbeitrag, Anschlussgebühr und Wasserzins und dgl.) sowie über deren Änderungen einschließlich der Erlassung einer Gebührenordnung,
11. die Erlassung einer Wasserleitungsordnung,

12. die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelnen Mitgliedern anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten,
13. der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
14. die Darlehensaufnahme,
15. der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeit, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlasse zu treffenden Maßnahmen,
16. die Verleihung von Auszeichnungen an verdiente Funktionäre und sonstige Personen.

§ 10

Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Der Stimmwert des einzelnen Mitgliedes richtet sich grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch, und zwar für
- | | | | |
|----------------------------------|-----------|------------------------------------|-----------|
| 0 – 500 m ³ /Jahr | 1 Stimme | 1.001 - 1.500 m ³ /Jahr | 3 Stimmen |
| 501 - 1.000 m ³ /Jahr | 2 Stimmen | 1.501 - 2.000 m ³ /Jahr | 4 Stimmen |
| über 2.000 m ³ /Jahr | 5 Stimmen | | |
- (2) Für die Stimmwertberechnung wird der durchschnittliche Jahresverbrauch aus dem letzten Jahre vor der Neuwahl zugrunde gelegt. Dieser Schlüssel gilt sodann für die folgenden 5 Jahre.
- (3) Vor Beginn des Wasserverbrauches und solange keine Wassermesser eingebaut oder diese unbrauchbar sind, wird der theoretische Wasserverbrauch nach der Wasserbedarfstabelle berechnet.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich, und zwar zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss, einzuberufen.
- (5) Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.
- (6) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann zu jeder Versammlung einen Vertreter entsenden.
- (7) Die Mitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes, von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, wobei jedoch jeweils nur ein Mitglied auf diese Weise vertreten werden kann.
- (8) Zu einem gültigen Beschluss ist - mit Ausnahme der Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie der Auflösung der Genossenschaft - erforderlich, dass mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten in der Versammlung vertreten ist und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmt. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der bei einer hierfür einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden Mitglieder; im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Solche Beschlüsse werden erst durch den entsprechenden Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (11) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand, Zuruf oder mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Fall erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied vom Obmann einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt sind.
- (12) Über die Tagung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen ist. Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Der Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- (13) Die Namen der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde bekannt zu geben (§ 14 Ziff 4).

§ 11

Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten; ihm obliegt insbesondere: 1. der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung,

2. alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals gemäß dem Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, Offertausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer gemäß Genossenschaftsbeschluss, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte in Eigenregie,
3. die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
4. die Bestellung einer Bauleitung,
5. die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, des Kassiers und allenfalls eines Schriftführers,
6. die Vorbereitung von Anträgen und Ausarbeitung von Berichten an die Genossenschaftsversammlung sowie Festsetzung der Tagesordnung für die Genossenschaftsversammlung,
7. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
8. die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
9. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, 10. die Kassen- und Rechnungsführung sowie Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
11. die Bestellung eines Wassermeisters, die Aufnahme von Bediensteten.

§ 12

Wahl des Ausschusses

(1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 12 Mitgliedern für die Dauer von fünf Jahren, ferner 2 Ersatzmänner, welche letztere in der durch die erhaltene Stimmzahl sich ergebenden Reihenfolge in den Ausschuss einzutreten haben, wenn aus irgendeinem Grunde ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte tritt.

(2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los. (3) Einer Minderheit von wenigstens 20 % aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

(4) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Genusse der bürgerlichen Rechte sind.

(5) Jedes nach Abs 4 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, es sei denn, dass das betreffende Mitglied über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Ausschussmitgliedes bereits bekleidet hat.

§ 13

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn mindestens 4 Ausschussmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen. Während der Baudurchführung sollen die Ausschusssitzungen mindestens alle 12 Wochen abgehalten werden.

(2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von 6 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem der Obmann zustimmt.

§ 14

Wirkungskreis des Obmannes

Dem Obmann oder bei dessen zeitweiser Verhinderung seinem Stellvertreter obliegt:

1. die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
2. die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses,
3. die Führung des Vorsitzes in der Genossenschaftsversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen,
4. die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaften begründet werden, sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und einem Ausschussmitglied zu zeichnen,
5. die Evidenzhaltung der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszwecke dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
6. die Entscheidung in allen Genossenschaftsangelegenheiten, soweit sie nicht der Genossenschaftsversammlung oder dem Ausschusse vorbehalten sind,
7. die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 15

Obmann-Stellvertreter

Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann dann zu vertreten, wenn dieser verhindert ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann auch dazu außerstande, so hat der Obmann-Stellvertreter bei Gefahr im Verzuge unaufschiebbare Maßnahmen aus eigenem zu treffen.

§ 16

Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt:

1. die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
2. die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Genossenschaftsversammlung, 4. die Stellung der entsprechenden Anträge auf Grund des Prüfungsberichtes.

§ 17

Wahl der Rechnungsprüfer

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Ausschuss nicht angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los. (3) Zu Rechnungsprüfern können nur Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Genusse der bürgerlichen Rechte sind.
- (4) Jedes nach Abs 3 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, es sei denn, dass das betreffende Mitglied über 60 Jahre alt, gebrechlich oder außerhalb des Sitzes der Genossenschaft wohnhaft ist oder in der vorangegangenen Wahlperiode die Stelle eines Rechnungsprüfers bereits bekleidet hat.

§ 18

Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung

- (1) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das nächste Verwaltungsjahr ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
- (5) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- (6) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (7) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 18 a

Maßstab für die Aufteilung der Kosten

- (1) Für Beitritte zur Wassergenossenschaft kann eine Anschlussgebühr eingehoben werden .
- (2) Die Anschlussgebühr hat der Eigentümer pro Anschluss zu entrichten und wird nach einem Prozentsatz der pro Kubikmeter Rauminhalt festgesetzten Baukosten ermittelt, wobei eine Mindestanschlussgebühr besteht.
Bei nachträglicher Erweiterung der Bemessungsgrundlage kann eine ergänzende Anschlussgebühr eingehoben werden. Die näheren Bestimmungen sind in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.
- (3) Sind für einen Anschluss wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, so ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben.
- (4) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden die Wasserbezugsgebühren nach dem Wasserverbrauch eingehoben, wobei eine Mindestgebühr besteht.
Die näheren Bestimmungen werden in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 19

Ausführung des Unternehmens

- (1) Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob die genossenschaftlichen Anlagen in eigener Regie ausgeführt werden sollen oder ob die Ausführung im Offertwege zu vergeben ist; bei Förderung des Bauvorhabens aus öffentlichen Mitteln sind die diesbezüglichen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, für das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.

- (3) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern entsprechend dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Kostenbeiträge sind vom Ausschuss zu berechnen und den Mitgliedern zur Zahlung vorzuschreiben.
- (4) Die Beiträge können über besonderen Beschluss der Genossenschaftsversammlung und auf Grund näherer Bestimmungen durch den Ausschuss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen oder Arbeitsverpflegung u.dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind entweder nach den Einheitspreisen des Voranschlages abzüglich des Unternehmergewinnes und der besonderen Unternehmerabgaben oder entsprechend den von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robottleistungen zu bewerten.
- (5) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahnung durch den Obmann fruchtlos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Ausschuss den Rückstandsausweis mit der Bestätigung versehen hat, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.
- (6) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- (7) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss (bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung) genaue Aufzeichnungen zu führen.
- (8) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dringlichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 20

Betrieb und Instandhaltung der Anlage

- (1) Die genossenschaftlichen Anlagen sind dem satzungsgemäßen Zwecke entsprechend in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß instandzuhalten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder zu den Kosten der Errichtung der genossenschaftlichen Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Betriebs- und Instandhaltungskosten.
- (2) Wurde die Errichtung der genossenschaftlichen Anlage durch Beiträge aus Bundes- oder Landesmitteln unterstützt, so ist jeweils die von der Genossenschaftsversammlung genehmigte Jahresabrechnung mit einem Bericht über den Erhaltungszustand der Anlage der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Über Betrieb und Erhaltung von Anlagenteilen, die zur Versorgung mit Löschwasser dienen (Hydranten, Löschwasserbecken u.dgl.), ist gegebenenfalls mit der zuständigen Ortsfeuerwehr eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 21

Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht. Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane einschließlich von Wahlen

können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen Monatsfrist schriftlich beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen. In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Vertrauensmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Vertrauensmann wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen Dritten als Obmann. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören. Das Schiedsgericht hat eine gütliche Regelung anzustreben, und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist namhaft zu machen, und dieses hat dann innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen. Sollte eine dieser Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.
- (3) Wenn sich ein Streitfall dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitfälle frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 22

Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

(1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.

(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann angehalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen.

Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche aus Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

(3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.

(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

(5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.

(6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Genossenschaftsversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

§ 23

Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

- a) die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt oder
- b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

(2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.

(3) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss nach Abs 1 lit a auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

Raum für amtliche Vermerke

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck

Die Satzungen wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.08.2003, Wa20-292-2003, wasserrechtsbehördlich anerkannt.

Für den Bezirkshauptmann:

Mörtenhuber
Marion Mörtenhuber



WASSERORDNUNG

Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee

§ 1) Aufgabe der Genossenschaft

Die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee dient der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser aller Mitglieder der Genossenschaft. Aufgabe der Genossenschaft ist die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen sowie die Schaffung und Erhaltung einer angemessenen Rücklage zur Bestreitung von unvorhergesehenen Auslagen, welche von den laufenden Betriebseinnahmen nicht gedeckt werden können.

§ 2) Mitgliedschaft und Anschlussbedingungen

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur Eigentümer einer Liegenschaft sein.
2. Die Abgabe von Wasser an Besitzer bzw. Erbauer von Liegenschaften erfolgt nur über deren Ansuchen und nach Erwerb der Mitgliedschaft durch Leistung der Anschlussgebühr. Dem Ansuchen ist ein Lageplan (stempelfrei) beizuschließen. Die Anschlussgebühr und die weiteren Beitragszahlungen werden in einer Gebührenordnung auf Grund von Vollversammlungsbeschlüssen festgelegt.

§ 3) Nachträgliche Einbeziehung und Besitzwechsel

1. Wer eine in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaft erwirbt, wird Mitglied der Wassergenossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.
2. Der Besitzwechsel einer Liegenschaft ist von bisherigen Eigentümern innerhalb 3 Tagen der Genossenschaft anzuzeigen. Unterlässt er dies, so bleibt er für alle Zahlungen verpflichtet, bis die Meldung durch ihn oder seinen Rechtsnachfolger erfolgt.

§ 4) Wasserversorgungsanlagen und Anschlüsse

1. Wasserversorgungsanlagen sind: Quellfassungen, Brunnen, Hochbehälter, Pumpanlagen, Hauptversorgungsstränge, Abzweigleitungen, Schieberschächte, Zuleitungen, Wasserzähler u.a.
2. Die Wasserversorgungsanlagen der Wassergenossenschaft enden beim jeweiligen Straßenabsperrentil (Sonderregelung bei Altanschlüssen).
3. Abzweigleitungen sind ein Bestandteil der Wasserversorgungsanlage. Sie beginnen am Anschluss an dem Hauptversorgungsstrang und enden mit dem Straßenabsperrentil.
4. Zuleitungen zu Liegenschaften etc. beginnen beim Straßenabsperrentil. Gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 11.3.1962 geht die Zuleitung nach Fertigstellung in das Eigentum der Wassergenossenschaft über.
5. Wasserzähler sind Eigentum der Wassergenossenschaft.
6. Anschlüsse an Wasserversorgungsanlagen werden nur nach Bezahlung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr und erfolgten schriftlichen Antrag der Wassergenossenschaft Seewalchen von einem konzessionierten Installateur ausgeführt. Der Hausanschluss umfasst: die Abzweigleitung, Zuleitung und den Wasserzähler. Ferner die hierfür erforderlichen Erdarbeiten, Schutzrohre, Gebühren usw.
7. Die Anschlussleitungen müssen einen Mindestdurchmesser von $\frac{3}{4}$ Zoll haben, sofern keine andere Vorschreibung nach Ö-Norm B 2531 oder 2532 besteht.
8. Für die Bewilligung zur Durchgrabung fremder Grundstücke und Wiederherstellung des Urzustandes dieser Grundstücke hat der Anschlusswerber einvernehmlich mit den Grundeigentümern selber zu sorgen. Vor der Durchgrabung eines öffentlichen Weges oder einer Gemeindestraße ist das Gemeindeamt zu verständigen, gegebenenfalls die erforderliche Bewilligung dort einzuholen.

Bei Inanspruchnahme von Straßengrund einer Bundes-, Landes- oder Bezirksstraße ist vorher bei der hierfür zuständigen Straßenmeisterei schriftlich, unter Vorlage von drei Lageskizzen (stempelfrei), mit Angabe der Parzellenummer anzusuchen.

Besonders aufmerksam gemacht wird auf Erdkabel der Netz Oö, sowie der Post- und Telegrafverwaltung und sonstige Einbauten sowie auf Kanäle aller Art. Mit diesen Dienststellen ist vor Durchführung einer Grabarbeit das Einvernehmen unbedingt dann herzustellen, wenn es unklar ist, ob sich Erdkabel oder dergleichen im Boden befinden. Für Schäden an solchen Anlagen, die sich meistens auf hohe Kosten belaufen, sowie für die öffentliche Sicherheit während der Bau- bzw. Grabarbeiten, haftet der Anschlusswerber.

§ 5) Anschlussgebühren, Wasserzins und Beitragsleistungen

Die Gebühren und Zahlungen können nur durch Beschluss einer Vollversammlung festgesetzt oder abgeändert werden. Bei Zahlungsunklarheiten ist der jeweils bestellte Kassier zur Beratung beizuziehen.

1. Nach Bezahlung der in der Gebührenordnung vorgesehenen Anschlussgebühr erwirbt das Mitglied das Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage. Die Kosten für die Abzweigung und Zuleitung sowie für den Wasserzähler (siehe § 4 Abs 3,4 und 5) und der damit verbundenen Leistungen sind vom Anschlusswerber einmalig zu tragen.
2. Zuleitungen werden im Reparaturfalle von der Wassergenossenschaft erneuert. Die Kosten hierfür werden im öffentlichen Bereich zu 100% von der Wassergenossenschaft getragen.
Der restliche Teil der Zuleitung (auf Privatgrund) wird zu 100% vom Genossenschaftsmitglied (Liegenschaftseigentümer) finanziert.
Diese Kostenaufteilung wurde mit Vollversammlungsbeschluss vom 27. März 1998 festgelegt.
3. In besonders gelagerten Fällen behält sich die Genossenschaft die Einhebung eines Baukostenbeitrages, der vom Ausschuss festgelegt wird, vor.
4. Mitglieder haben einen durch den Ausschuss der Genossenschaft festgesetzten Wasserzins zu entrichten. Dieser ist innerhalb 14 Tagen nach Vorschreibung einzuzahlen.

§ 6) Maß der Wassernutzung und Einschränkungen bei Wassermangel

1. Das Maß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, aus der in seiner Liegenschaft genehmigten Wasserleitung, nach Maßgabe seiner Beitragsleistungen, Wasser zu allen häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und sonst genehmigten Zwecken zu entnehmen.
3. Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrag des Ausschusses sofort einstellen:
 - a) die Auffüllung von Schwimmbecken,
 - b) das Garten- und Straßenspritzen mit Schläuchen, die am Leitungsnetz angeschlossen sind,
 - c) das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zu Zwecken der Kühlung bei Hitze,
 - d) das Waschen von Autos oder anderen Großgeräten,
 - e) das Herstellen von Eisbahnen,
 - f) ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

Die Wassergenossenschaft behält sich in diesem Rahmen Maßnahmen zur Abstellung von Wasserverschwendung vor.

§ 7) Errichtung und Überprüfung von Neuanlagen

1. Hausinstallationsarbeiten dürfen nur von einem behördlichen konzessionierten Wasserleitungsinstallateur ausgeführt werden. Neuanlagen und wesentliche Änderungen sind vor ihrer Durchführung rechtzeitig der Wassergenossenschaft anzuzeigen..
2. Die Genossenschaft ist zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Anlagen berechtigt. Dem hierzu beauftragten Organ ist Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Kontrollorgane sind mit einem Ausweis der Wassergenossenschaft versehen.
3. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß die Absperrschieber freigehalten werden und die dazugehörigen Hinweistafeln gut sichtbar und maßgerecht angebracht sind.
4. Die Hausanlage muß entleerbar sein und frostsicher verlegt werden; insbesondere soll in Außenmauern keine Leitung verlegt werden. Der Wasserzähler ist frostsicher und leicht ablesbar im Hause anzubringen. Eventuell auftretende Frostschäden gehen zu Lasten des Mitgliedes. Eine Wasserentnahme darf ausschließlich nur nach dem Wasserzähler erfolgen (Ausnahme Bauanschlüsse und Feuerlöschleitungen).

§ 8) Meldepflicht bei Schäden und Instandhaltung der Anlage

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Leitungsanlagen in einem ordentlichen Zustand zu erhalten und wahrgenommene Schäden unverzüglich beheben zu lassen.
2. Wahrgenommene Unterbrechung oder Verminderung des Wasserzulaufes sowie Rohrbrüche sind dem Ausschuss unverzüglich zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch gegenüber dritten Personen, insbesondere aber dann, wenn die in § 6 geforderten Anordnungen bei Wassermangel nicht eingehalten werden. Ein unbegründetes Auslaufenlassen ins Freie oder in die Kanäle ist untersagt.
3. Die eigenmächtige Absperrung eines Straßenabsperrventiles ist verboten.

§ 9) Schadenhaftung

1. **Die Wassergenossenschaft haftet für keine Schäden, die durch den Ausfall der Wasserversorgung entstehen.**
2. Bezüglich der Ersatzleistung für Schäden, die durch die Wasserleitung entstehen bzw. entstanden sind, finden die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.
3. Der Wasserbezugsberechtigte haftet für jeden Schaden, den er der Genossenschaft vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit zugefügt hat. Dies gilt insbesondere bei Beschädigung des Straßenabsperrventiles durch eigenmächtige Betätigung. Lassen sich die Anteile der Schuld nicht feststellen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.

§ 10) Zahlungsver säumnisse

1. Rückständige Genossenschaftsbeiträge müssen auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben werden.
2. **Bei Uneinbringlichkeit der Forderungen steht es der Genossenschaft frei, die weitere Wasserentnahme durch geeignete Maßnahmen zu entsagen, bis das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger die Forderung erfüllt hat.**

§ 11) Zuständigkeit bei Streitigkeiten

1. In Streitigkeiten tritt § 21 der Satzungen in Kraft.
2. In Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Vöcklabruck zuständig.

§ 12) Schlussbestimmungen

Diese Wasserordnung wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 21. März 1965 genehmigt und ist ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Neuaufgabe
Seewalchen, im März 2007

Ing. Günther Kiener eh.
Stellvertreter

Johann Dachs eh. Obmann-
Obmann

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee

§ 1

Auf Grund des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee, in der Folge WG genannt, vom 16.03.2007, wird folgende Gebührenordnung zur Wasserordnung vom März 2007 neu aufgelegt.

Es werden für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Errichtung, dem Betriebe und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen nachstehende Gebühren eingehoben.

§ 2 Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen m³ netto..... € **1,41**
plus zukünftige Anpassung nach Verbraucherpreisindex 2000.

Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch, welcher durch Wasserzähler gemessen oder im Ausnahmefall durch Pauschale festgelegt wird.

Bei einem Verbrauch unter 40 m³ wird die Mindestgebühr von netto..... € **56,36** verrechnet, dies entspricht einer Wassermenge von 40 m³.

Diese Mindestgebühr ist für jeden Liegenschafts- (Grundstücks-)anschluss zu leisten, auch wenn kein Wasserverbrauch erfolgt. Sie wird in diesem Falle als Grundgebühr für die Versorgungsbereitschaft eingehoben.

2.1 Wasserbezug für Bauvorhaben:

Für die Erbauung von Einfamilienhäusern beträgt die Wasserbezugsgebühr, solange kein Zähler montiert ist, pro Jahr netto € **56,36**

Für größere Bauvorhaben sind für die Gebührenberechnung Wasserzähler anzubringen.

Sollte dies nicht möglich sein, so ist die Gebühr durch Ausschussbeschluss festzulegen.

2.2 Wasserbezug über Hydranten:

Die vorhandenen Hydranten dürfen ausnahmslos nur von der Feuerwehr bei Bränden und zu Übungszwecken benützt werden.

2.3 Wasserbezug für Nichtmitglieder:

Die Wasserbezugsgebühr beträgt für jeden angefangenen m³ Wasser netto..... € **1,76**

Ausnahmebestimmung für Nichtmitglieder des von der Gemeinde Lenzing übernommenen Gebietes mit den Ortschaften Haidach, Pettighofen und Rosenau.

Die Wasserbezieher aus diesen Ortschaften, welche den vorgeschriebenen Baukostenbeitrag von € 218,02 nicht bezahlt haben, gelten als Nichtmitglieder der WG und bezahlen bis zur Erlegung dieses Betrages einen Wasserzins von € 1,65/m³ verbrauchten Wassers, der sich im Falle einer allgemeinen Wasserbezugsgebührenerhöhung auch prozentuell erhöht.

Als Nichtmitglieder haben die Wasserbezieher 100 % der Kosten für die Reparatur oder Erneuerung der Zuleitungen und Wasserzähler sowie die Eichgebühr zu tragen.

2.4 Zählermiete

Mit der Zählermiete werden die Kosten des Betriebs, der Betreuung (Software zur Datenauslesung), der Wartung, der Eichung und der Austausch nach Ablauf der zulässigen Betriebszeit abgedeckt.

Tarife nach Durchflussgröße des Zählers:

BM Q ₃ bis 5 m ³ /h	jährlich netto.....	€ 12,79
BM Q ₃ 6 - 16 m ³ /h	jährlich netto.....	€ 25,59
BM Q ₃ 17 - 63 m ³ /h	jährlich netto.....	€ 51,17

Diese Tarife unterliegen der jährlichen Anpassung nach Verbraucherpreisindex 2000.

2.5 Zählerstandserhebung:

Ab 2018 werden im Zuge des Zählertausches gemäß Eichpflicht nur Zähler eingebaut, die eine Fernauslesung durch WG-Personal ermöglichen.

Wenn eine jährlich durchzuführende Fernauslesung vom Liegenschaftsbesitzer untersagt wird, ist der Zählerstand zum Stichtag 30. Juni jedes Jahr unaufgefordert innerhalb von 8 Tagen, schriftlich bekanntzugeben.

Sollte dem nicht nachgekommen werden, ist eine Bearbeitungsgebühr von netto..... € 15,00 zu entrichten.

§ 3 Gebühren für Versorgungsanlagen

3.1 Anschlussgebühr:

Für jede Liegenschaft (Grundstück) oder Eigentumswohnung, welche an die Wasserversorgungsanlage der WG mittelbar/unmittelbar angeschlossen wird, ist eine Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt€ 1.919,38

Ergibt im Falle einer späteren Bebauung der Liegenschaft die Berechnung nach Rauminhalt von Hochbauten eine höhere Gebühr, dann ist der Unterschiedsbetrag als Ergänzungsgebühr nach Punkt 3.2 nachzuzahlen. Befinden sich auf der anzuschließenden Liegenschaft ein oder mehrere Bauobjekte, oder liegt bereits ein Bauplan vor, so ist eine Anschlussgebühr von 0,70 % der Baukosten gemäß § 3.3 pro m³ Rauminhalt des oder der Bauobjekte einzuheben.

Ist die nach m³ Rauminhalt berechnete Anschlussgebühr kleiner als die Mindestanschlussgebühr, so ist die Mindestanschlussgebühr einzuheben.

3.2 Ergänzungsgebühr

Werden Bauobjekte einer an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaft durch Zubauten, Umbauten oder in einer sonstigen Art, fallweise unter Einbeziehung einer angrenzenden Liegenschaft vergrößert, so ist der m³ Rauminhalt neu zu berechnen und eine Ergänzungsgebühr von 0,70% der Baukosten des m³ Rauminhaltes der Vergrößerung einzuheben.

Werden bestehende Bauobjekte, welche an die Wasserversorgungsanlage der WG angeschlossen sind, ganz oder teilweise abgebrochen, so ist der m³ Rauminhalt des Abbruches bei der Berechnung des m³ Rauminhaltes von Neubauten, Zubauten oder Umbauten gutzuschreiben. Falls bei Altbauten die Anschlussgebühr nicht nach m³ Rauminhalt berechnet wurde, so ist die zum Zeitpunkt der Ergänzungsgebührenberechnung geltende Mindestanschlussgebühr zur Gänze oder nach Anteil gutzuschreiben.

Jede bauliche Veränderung an Objekten, welche an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen sind, sowie Veränderungen an den Nebengebäuden sind der Wassergenossenschaft Seewalchen am Attersee nach Erteilung der Baubewilligung unverzüglich zu melden.

3.3 Baukosten

Bei der Berechnung der Anschlussgebühr oder Ergänzungsgebühr sind folgende Baukosten pro m³ Rauminhalt anzunehmen: Wohnhaus, Bürohaus, Gasthaus, Warenhaus, Schule oder ähnliche Hochbauten einschließlich eingebaute oder angebaute Garagen € 400,61 x 0,70 %€ 3,02
Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude, freistehende Garagen u.ä..... € 302,69 x 0,70 %€ 2,29
Lagerhallen, Lagerräume, Geräteschuppen und Geräte Räume u.ä..... € 222,56 x 0,70 %€ 1,68

Die Berechnungsgrundlage für die Berechnung einer Anschlussgebühr oder Ergänzungsgebühr gemäß § 3 Abs 3 bleibt laut Genossenschaftsversammlungsbeschluss vom 18.3.2022 solange unverändert, bis die jährliche Indexsteigerung 5 % überschreitet.

In besonders gelagerten Fällen werden die Baukosten für die Berechnung der Anschlussgebühr und der Ergänzungsgebühr durch einen Beschluss des Ausschusses der Wassergenossenschaft festgelegt.

3.4 m³ Rauminhalt

Die Ermittlung des Rauminhaltes erfolgt nach ÖNORM B 1800. Bei der Ermittlung des Rauminhaltes sind außerdem nachstehende Bauten oder Bauteile nicht zu berücksichtigen: Scheunen, Heuböden, Tennen, freistehende Silos, Düngerstätten, Flugdächer.

3.5 Baukostenbeitrag

Der Baukostenbeitrag wird durch Ausschussbeschluss für die Errichtung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet unter Berücksichtigung der Gesamtbaukosten anteilmäßig festgelegt und beträgt derzeit € 218,02 für je 1500 m³ angefangenen umbauten Raum.

3.6 Kosten für Anschlussleitung

Die Kosten für die Abzwegleitung, Absperrschieber und Zuleitung sowie für den Wasserzähler und der damit verbundenen Leistungen sind vom Anschlusswerber zu tragen. Zuleitungen werden im Reparaturfalle von der WG erneuert. Die Kosten hierfür werden im öffentlichen Bereich zu 100% von der Wassergenossenschaft getragen.

Der restliche Teil der Zuleitung (auf Privatgrund) wird vom Genossenschaftsmitglied (Liegenschaftsbesitzer) finanziert.

Diese Kostenaufteilung wurde mit Genossenschaftsversammlungsbeschluss vom 27.3.1998 festgelegt.

3.7 Druckprobegebühr

Die Gebühr für die von der WG nach allgemeiner Vorschrift vorzunehmenden Druckproben beträgt das Entgelt von zwei Installateurmeisterstunden einschließlich die Sozialbeiträge.

§ 4 Gebührenschuld und Gebühreneinhebung

Wasserleitungsgebühren sind vom Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstückes zu entrichten. Miteigentümer haften ebenso wie Nutznießer zur ungeteilten Hand.

Bei Eigentumsübertragung haften die Vorgänger und Nachfolger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten, aber fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand. Die Gebührenschuld entsteht für den Wasserbezug bei Zählerverrechnung mit dem Zeitpunkt des betriebsbereiten Einbaues des Wasserzählers, bei Pauschalverrechnung mit dem 1. des Monats, in dem der Wasseranschluss hergestellt wurde.

Die Gebührenschuld für die Anschlussgebühr und den Baukostenbeitrag entsteht vor Herstellung des Wasserleitungsanschlusses an die Versorgungsanlage. Die Berechnung einer Ergänzungsgebühr erfolgt nach Ausstellung des betreffenden Baubewilligungsbescheides. Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr entsteht mit der Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides und wird in voller Höhe zur Zahlung vorgeschrieben und eingehoben. Sollte die bewilligte Bauerweiterung nicht oder nur teilweise ausgeführt werden, so wird die Ergänzungsgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage eines behördlich genehmigten Abänderungsplanes, dem Bescheid entsprechend, ganz oder teilweise rückvergütet.

Sollte die Rückzahlungsfrist von 14 Tagen überschritten werden, so sind von der Wassergenossenschaft ab dem 15. Tag die bankmäßigen Zinsen zu entrichten.

Die Wasserbezugsgebühren werden je nach Wasserverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich vorgeschrieben.

Die Anschlussgebühr, Ergänzungsgebühr und der Baukostenbeitrag werden vorgeschrieben. Die Kosten für die Anschlussleitung, der Kostenanteil für Reparaturen und die Druckprobengebühr werden direkt vom Installateur, welcher von der WG mit der Reparatur beauftragt wurde, in Rechnung gestellt und eingehoben.

Wird bei Vorschreibung von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, kommen ab Fälligkeit die bankmäßigen Zinsen zur Verrechnung.

Gemäß Umsatzsteuergesetz 1972 BGBl Nr 223 1972 in der geltenden Fassung wird zuzüglich zu den Gebühren und Kosten die geltende Mehrwertsteuer eingehoben und dem zuständigen Finanzamt abgeführt.

§ 5 Inkraftsetzung

Die Änderung dieser Gebührenordnung in der Wasserordnung tritt mit 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Gebührenordnung vom Juli 2025 ihre Gültigkeit.

Ing. Günther Kiener
Obmann-Stellvertreter

Johann Dachs
Obmann

Seewalchen, 01. Juli 2026